

- Per Einschreiben -

An das Amtsgericht

- Vollstreckungsgericht -

dieses Anschreiben ist nur ein unverbindliches Beispiel ohne jegliche Gewähr für Inhalt und Richtigkeit der Behauptungen darin - es wird keine Haftung übernommen - dies ist keine Rechtsberatung - Verwendung nur auf eigene Gefahr!

xxxx, den _____

Erinnerung gegen die Zwangsvollstreckung

AZ: (hier das Aktenzeichen vom GV eintragen, falls noch kein AZ bei Gericht vorhanden ist)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zwangsvollstreckungssache

Hier genau den Wortlaut eintragen, den der Gerichtsvollzieher als Betreff in seinem Anschreiben genannt hat

Bayerischer Rundfunk, vertr. d. Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragservice, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, Aktz. _____

gegen (Ihr Name und Adresse, wie es der Gerichtsvollzieher in seinem Anschreiben angegeben hat)

lege ich gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Erinnerung gemäß § 766 ZPO

ein.

Ich beantrage im Wege der Erinnerung die Abweisung des Zwangsvollstreckungsersuchens bzw. dieses für unzulässig zu erklären und das Zwangsvollstreckungsverfahren (hier das Aktenzeichen) einzustellen bzw. aufzuheben.

Gleichzeitig wird die

Aussetzung der Vollstreckung nach § 732 ZPO

beantragt, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte, der Forderungen und des Vollstreckungsersuchens bestehen. Da aus den im Folgenden aufgeführten Gründen der Erfolg einer Klage zu erwarten ist, stellte eine Vollstreckung der Forderungen

gegen mich eine unbillige Härte dar, die durch die öffentlichen Interessen der Rundfunkanstalten nicht begründet werden kann.

Es wird dringend

Eilrechtsschutz

beantragt, da ich akut von der Pfändung bedroht bin. Bitte geben Sie mir bezüglich des Eilrechtsschutzes möglichst bis Ende der KW xxxx einen positiven Bescheid, weil mein Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereits am xxxxx anberaumt ist. **Die Wahrnehmung des Termins würde für mich erhebliche Umstände und Kosten bereiten, weil... (ich bei meinem Arbeitgeber dafür Urlaub einreichen müsste – ich derzeit in der Arbeit wegen Saison nicht fehlen kann – ich zu dem Termin bereits eine Kur, Therapie, Reise, Lehrgang gebucht habe – ich mich derzeit werktags nicht im Lande befinde bzw. auf Montage bin – oder oder oder).**

Ich beantrage ferner, die Kosten dieses Verfahrens der Gläubigerin bzw. der Veranlasserin dieser Zwangsvollstreckung aufzuerlegen.

Begründung

Die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung sind nicht gegeben.

Zuvorderst sehe ich mich durch die Erhebung der wohnungsgebundenen Rundfunkabgabe und die gegen mich gestellten Forderungen in meinen Grundrechten verletzt (Verstoß gegen Handlungsfreiheit Art. 2 Abs. 1 GG, Eigentumsrecht Art. 14 GG, Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 GG, Informationsfreiheit Art. 5 GG). Nach Artikel 19 Abs. 2 GG darf kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Ich beantrage aus diesem Grund hiermit eine Prüfung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags auf Verfassungskonformität (Art. 100 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG).

Im Weiteren beanstande ich wie folgt:

1 Bei der **im Anschreiben des Gerichtsvollziehers als Gläubigerin genannten Institution ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice** handelt es sich weder um eine juristische noch eine natürliche Person, sondern um eine öffentlich-rechtliche, nichtrechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Institution ist keine Rundfunkanstalt und auch keine Behörde.

Insbesondere ist sie nicht der Gläubiger, siehe hierzu auch den Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 09.09.15, Az. 5 T 162/15.

Der Vollstreckungsantrag ist daher in dieser Form nicht zulässig.

2 Das Vollstreckungsersuchen sowie die Aufbringung der Vollstreckungsklausel (§ 732 Abs. 1 ZPO) auf dem Ausstandsverzeichnis erfolgte durch den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, also weder durch eine Behörde noch durch einen kraft Gesetzes legitimierten Dritten.

Nur dann, wenn tatsächlich nur der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ohne Rundfunkanstalt) als Gläubiger genannt ist. Ansonsten Punkt 1 löschen

Vollstreckungsersuchen sowie Ausstandsverzeichnis sind daher nichtig und nicht vollstreckbar.

Begründung:

Da das Erlassen eines Bescheids oder gar Vollstreckungsersuchens aus der Staatsgewalt abgeleitet ist (Art. 33 Abs. 4 GG), zählt dies zu den hoheitlichen Aufgaben von Behörden (§ 11 BVwVfG). Das Bundesverfassungsgericht hat am 11.09.2007 unter dem Az. 1 BvR 2270/05 diesbezüglich entschieden: "*Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren erlässt grundsätzlich die zuständige Landesrundfunkanstalt (§ 7 Abs. 5 RGebStV).*" (jetzt § 10 Abs. 5 RBStV)

2.1 Definitiv ist der Bayerische Rundfunk eine andere Institution als der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Beweis: Bayerischer Rundfunk und ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice unterscheiden sich in Namen, Rechtsform, Sitz, Umsatzsteuernummer und einem eigenen Geschäftsführer/Leiter bzw. Vertretungsberechtigten und bilden damit jede für sich eine rechtlich selbstständige Organisationseinheit.

2.2 Es ist nicht anzuzweifeln, dass bei den Bescheiden sowie dem Vollstreckungsersuchen nicht der Bayerische Rundfunk, sondern der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice die erlassende Institution ist.

Beweis: Auf den Umschlägen der Post mit Mahnungen und Bescheiden ist Köln als Absender angegeben.

Im Datenblock auf den Anschreiben, Mahnungen, Bescheiden und auf dem Vollstreckungsersuchen ist als Postanschrift des Absenders der ARD ZDF Beitragsservice in Köln genannt.

Auf dem Vollstreckungsersuchen ist eine (kostenpflichtige) Kontaktrufnummer angegeben, unter der nicht der Bayerische Rundfunk zu erreichen ist, sondern der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

In seinen Geschäftsberichten von 2013 und 2014 zeigt der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice selbst auf: "*Das Dienstleistungsprodukt „Erlangung rückständiger Forderungen“ des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio gegen säumige Zahler/innen umfasst Zahlungserinnerungen, Gebühren-/Beitragsbescheide, Mahnungen und Vollstreckungsersuchen.*" (Geschäftsbericht des Beitragsservice 2013, Seite 20, bzw. Geschäftsbericht des Beitragsservice 2014, Seite 22)

2.3 Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist eine nichtrechtsfähige Institution und damit nicht befugt, Bescheide zu erlassen und noch weniger, Vollstreckungsersuchen zu erstellen (§ 11 BVwVfG, § 61 VwGO).

Beweis: Eine Dienstleistung ist als gewerbliche Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig. Die Übertragung hoheitlicher Maßnahmen und das Erheben von Umsatzsteuer schließt sich jedoch gegenseitig aus (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG, § 4, § 15 Abs. 1 UStG). Die Ausführung hoheitlicher Maßnahmen darf daher nicht durch den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice als Dienstleistungsprodukt übernommen werden.

Da der Anordnungsbehörde nach Art. 24 Abs. 2 (BayVwZVG) mit der Klausel "Diese Ausfertigung ist vollstreckbar" die *Verantwortung* (für die Vollstreckungsvoraussetzungen) obliegt, eine nichtrechtsfähige Institution aber per definitionem keine Verantwortung übernehmen kann bzw. zur Verantwortung herangezogen werden kann, liegt hier ein Rechtsbruch vor.

Die Ausübung sensibler, hoheitsrechtlicher Maßnahmen wie das Erstellen von Bescheiden oder sogar Vollstreckungsanträgen ist in der Regel den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen (Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG). Beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice sind jedoch keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes tätig.

2.4 Es liegt keine gesetzliche Ermächtigung vor, die das Dienstleistungsunternehmen ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice befugt, den Bayerischen Rundfunk mit der Ausführung hoheitlicher Maßnahmen und Verwaltungsakte – insbesondere seinen Dienstleistungsprodukten: dem Erstellen von Bescheiden, dem Anbringen der Vollstreckungsklausel auf dem Ausstandsverzeichnis und dem Erstellen von Vollstreckungsanträgen – zu beleihen. Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht – z.B. bei Inkassodienstleistern – grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 GVGA).

Beweis: Artikel 7 Satz 2 AGStV befugt den Bayerischen Rundfunk, eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und die Vollstreckungsklausel auf dem Ausstandsverzeichnis anzubringen. Dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice oder einem Dritten wird dieses Recht dort nicht zugesprochen.

Weder § 10 Abs. 7 RBStV noch § 9 Abs. 2 RBStV, worin die einzelnen Vertretungsaufgaben des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice bestimmt sind, räumt diesem das Recht ein, Bescheide oder gar vollstreckbare Ausstandsverzeichnisse bzw. Vollstreckungersuchen zu erlassen (Art. 1 Abs.3 GG i.V.m. Art. 33 Abs. 4).

Es liegt insbesondere keine Rechtsverordnung vor, nach welcher die Landesrundfunkanstalt ihre Ermächtigung nach Artikel 7 Satz 2 AGStV weiter übertragen darf (Art. 80 Abs. 1 GG).

Das Vollstreckungersuchen, das Ausstandsverzeichnis und auch die vorangegangenen Bescheide sind demnach keine rechtsgültigen Titel und sind nicht vollstreckbar.

2.5 Im vorliegenden Vollstreckungersuchen ergeben sich in diesem Zusammenhang fatale Fehler. In dem lt. Datenblock aus Köln stammenden Vollstreckungersuchen, das vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice erstellt wurde, wird auf Seite 1, Abs. 3 beantragt, "...*einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Abs. 1 ZPO zu bestim-*

men und uns nach Abgabe derselben eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses gemäß § 802f Abs. 6 ZPO zu übersenden.“

Dies bedeutet, dass mit dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, **der nicht der Gläubiger ist** (§ 802f Abs. 6 ZPO), die hochsensiblen Daten meiner Vermögensauskunft einem Unbefugten vorgelegt werden sollen (§ 802k Abs. 4 Satz 1 ZPO). So etwas beschreibt einen groben Verstoß gegen den Datenschutz und ist nicht statthaft.

3 Zudem befinden sich auf den Vollstreckungsunterlagen eklatante Formfehler.

3.1 Im Vollstreckungsersuchen müssen die Gläubigerin und die Vollstreckungsbehörde korrekt bezeichnet sein (§ 37 Abs. 3, § 44 Abs. 2 Satz 1 BVwVfG). Dies ist nicht der Fall. Im Briefkopf des **Vollstreckungsersuchens** ist links **"Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts"** genannt, rechts jedoch **"ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln"**.

Das Vollstreckungsersuchen bezeichnet die mutmaßliche Vollstreckungsbehörde zum einen nicht ausdrücklich, zum anderen nur unvollständig, nämlich "Bayerischer Rundfunk" ohne Hinweis auf Stellung als Gläubigerin und Vollstreckungsbehörde sowie ohne Angaben der Rechtsform. Es ist mir nicht ersichtlich, um welche Art von Behörde es sich beim Bayerischen Rundfunk handelt und ob hier Art. 26 oder 27 der BayVwZVG greift.

3.2 Außerdem ist weder auf dem Vollstreckungsersuchen noch auf einer der ihm beiliegenden Unterlagen der **Name des Behördenleiters, dessen Vertretung** und die Anschrift der Behörde ersichtlich (§ 37 Abs. 3 BVwVfG).

Im Internet kann man erfahren, dass die Adresse des Bayerischen Rundfunks 80335 München, Rundfunkplatz 1 lautet. Der Bayerische Rundfunk hat darüber hinaus noch eine Reihe Zweig- und Außenstellen sowie verschiedene Standorte, jedoch sind diese alleamt in Bayern. Auf dem Vollstreckungsersuchen ist jedoch **eine Kölner Adresse** angegeben, an der nicht der Bayerische Rundfunk, sondern nur die nichtrechtsfähige Institution ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ansässig ist. Diese Institution ist nichtrechtsfähig und damit nicht befugt, Bescheide zu erlassen oder Vollstreckungsersuchen zu stellen. Sie kann nicht als Vollstreckungsbehörde gelten.

Dabei ist auch nicht ersichtlich, ob und in welcher Beziehung die beiden Institutionen Bayerischer Rundfunk und ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice miteinander stehen und wer davon nun die Gläubigerin sein soll, vgl. Beschluss des LG Tübingen vom 09.09.15, 5 T 162/15, Rn. 8: *"Der Gläubiger muss so genau bezeichnet sein, dass er richtig festgestellt werden kann. Der Schuldner muss erkennen können, gegen wen ggf. Vollstreckungsgegenklage zu erheben wäre, auf wessen Forderung er zahlen muss."*

3.3 Die aufgelisteten Beträge sowie Säumniszuschläge und die Auflistung der Mahnungen und Bescheide auf dem Ausstandsverzeichnis sind individuell erstellt. Ersuchen mit individuellen Gründen sind nicht "automatisch erstellt" und bedürfen eines Siegels nebst Unterschrift (§ 37 Abs. 3, 5 BVwVfG, Art. 24 Abs. 3 VwZVG, BY). Dies fehlt auf dem Anschreiben mit

dem Betreff "Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks", sowie auf dem anhängenden Ausstandsverzeichnis.

3.4 Ebenso fehlen Siegel, Name und Unterschrift auf den diesem Vollstreckungsersuchen vorausgegangenen Forderungs- bzw. Festsetzungsbescheiden. Diese sind somit nicht rechts-gültig und nicht vollstreckbar (§ 37 Abs. 3 BVwVfG).

Die Voraussetzungen eines Vollstreckungsantrags (Art. 19, Art. 23 BayVwZVG) sind damit nicht gegeben, dieser ist somit unwirksam.

4 Bei allen dem Vollstreckungsverfahren vorausgegangenen Bescheiden des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice handelt es sich zudem um Rückstandsbescheide, ersichtlich anhand der darauf aufgeführten Säumniszuschläge. **Einen Grundlagenbescheid**, den ich angefochten hätte, habe ich nie erhalten (§ 351 Abs. 2 AO). Es besteht somit kein Rechtsverhältnis zwischen mir und dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice bzw. dem Bayerischen Rundfunk (§ 54 BVwVfG, §§ 125, 154 BGB).

Die Folgebescheide sind daher weder unanfechtbar noch vollstreckbar.

Ich beantrage hiermit, die dem Vollstreckungsverfahren vorausgegangenen Bescheide aus den genannten Gründen für nichtig und unwirksam zu erklären und das Vollstreckungsverfahren aufzuheben bzw. einzustellen.

Unvollständiges Ausstandsverzeichnis, Forderungen sind nicht nachvollziehbar

5 Im Übrigen fehlen für die Hauptforderung von **xxxxx €** die spezifischen Vollstreckungsvoraussetzungen für Rundfunkgebühren, weil nach dem mit dem Vollstreckungsersuchen vorgelegten Ausstandsverzeichnis, auf das die Klausel "Dieses Ausfertigung ist vollstreckbar" angebracht ist (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 VwZVG, BY), nur ein beizutreibender Betrag von **xxxxx €** nachgewiesen ist.

Vollstreckt werden hier rückständige Rundfunkgebühren. Diese werden in Bayern gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 17.12.2010, in Kraft seit 01.01.2013 i.V.m. Art. 7 Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (AGStV Rundf., Jumedsch, Rundfbeitr) vom 24.07.2003 nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) beigeschrieben.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 und Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwZVG i.V.m. Art. 7 Satz 2 und Satz 3 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr ist der Bayerische Rundfunk befugt, für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. Zuständig für das Vollstreckungsverfahren sind gemäß Art. 27 Abs. 1, 2 i.V. mit Art. 26 Abs. 1 BayVwZVG der Gerichtsvollzieher und die ordentlichen Gerichte. Das Verfahren richtet sich insoweit gemäß Art. 27 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 7 BayVwZVG nach den Vorschriften der ZPO. Ein entsprechendes Ausstandsverzeichnis mit Vollstreckungsklausel wurde von Gläubi-

gerseite mit dem Vollstreckungsersuchen vom xxxxxxx nur für einen Betrag von xxxxxx € vorgelegt.

Vgl. hierzu den Beschluss des LG München I, Az. 16 T 17361/15 vom 06.10.15.

Aussetzung der Vollstreckung

Es wird hiermit die Aussetzung der Vollstreckung beantragt, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte, der Forderungen und der Vollstreckung bestehen. Da aus den genannten Gründen der Erfolg einer Klage zu erwarten ist, stellte eine Vollstreckung der Forderungen gegen mich eine unbillige Härte dar.

Mit freundlichem Gruß

Kopie an:

(den Gerichtsvollzieher)